



# **Vereinbarung über die Abrechnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe**

zwischen

dem Landkreis Graftschaft Bentheim  
(nachfolgend Landkreis genannt)  
van-Delden-Strasse 1-7  
48529 Nordhorn

und

(nachfolgend Leistungsanbieter genannt)

vertreten durch

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Abrechnung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Personen mit Leistungsanspruch („Leistungsberechtigte“) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach

- § 28 Abs. 7 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II),
- § 34 Abs. 7 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII)
- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. § 34 SGB XII
- § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG)

(2) Der Leistungsanbieter bietet folgende Leistungen im Bereich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zur Erbringung gegenüber Leistungsberechtigten an:

Leistungen im Sinne von § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II

- Sport
- Spiel
- Kultur
- Geselligkeit

Leistungen im Sinne von § 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II

- Unterricht in künstlerischen Fächern
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Leistungen im Sinne von § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II

- Teilnahme an Freizeiten

Der Leistungsanbieter rechnet seine Leistungen nach den Regelungen dieser Vereinbarung ab.

## 2. Abrechnung

(1) Die für den jeweiligen Rechtsbereich zuständigen Stellen (Servicestelle Bildung und Teilhabe) geben an die Leistungsberechtigten zum Nachweis der Anspruchsberechtigung Gutscheine für die Leistungen nach Ziffer 1 aus. Gutscheine sind nur mit Prägestempel und Unterschrift der Ausgabestelle gültig. Gutscheine sind beim Leistungsanbieter vorzulegen und können vom Leistungsanbieter bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit eingereicht und abgerechnet werden.

(2) Die Gutscheine sind jeweils mit der auf dem Gutschein angegebenen Servicestelle Bildung und Teilhabe abzurechnen. Es können auch Sammelrechnungen für die Leistungsberechtigten einer Servicestelle Bildung und Teilhabe erstellt werden.

(3) Abgerechnet werden kann maximal der auf dem Gutschein angegebene Gesamtwert des Gutscheins. Sind schon Teilbeträge entwertet worden, kann maximal der nach Abzug der entwerteten Teilbeträge verbleibende Restwert abgerechnet werden. Der Leistungsanbieter reicht bei der Abrechnungsstelle den Gutschein im Original ein. Macht er nur einen Teilbetrag aus dem Gutschein geltend, muss er dies auf dem

Original des Gutscheins vermerken. In diesem Fall reicht die Vorlage einer Kopie des mit dem Vermerk versehenen Gutscheins aus. Der Leistungsberechtigte behält das Original zur weiteren Verwendung.

- (4) Der Leistungsanbieter kann mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren, dass terminlich festgelegte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen, dennoch abgerechnet werden dürfen. Der Leistungsanbieter weist bei der Abrechnung gegenüber der Abrechnungsstelle auf solche Sachverhalte hin.
- (5) Der Leistungsanbieter erteilt der Servicestelle Bildung und Teilhabe auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise über die erbrachten Leistungen.

### **3. Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab \_\_\_\_\_ in Kraft und wird für die Dauer von 6 Monaten geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes verlängert sich die Vereinbarung jeweils um weitere 12 Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von 1 Monat gekündigt wird.
- (2) § 59 Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X) und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Jobcenter und Kreis behalten sich eine außerordentliche Kündigung insbesondere vor
  - wenn eine Gefährdung des Wohls der Leistungsberechtigten zu befürchten ist, z.B. wenn der Leistungsanbieter verfassungsfeindliche, jugendgefährdende oder strafbare Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben
  - bei grober Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten oder dem Landkreis, wenn ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist, z.B.
    - bei gravierenden Mängeln in der Leistungserbringung
    - wenn festgestellt wird, dass der Leistungsanbieter nicht erbrachte Leistungen abrechnet.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform

### **4. Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vereinbarungabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

## 5. Datenaustausch und Datenschutz

- (1) Der Leistungsanbieter hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

---

Ort	Datum	Unterschrift Leistungsanbieter
-----	-------	--------------------------------

---

Ort	Datum	Landkreis Grafschaft Bentheim Der Landrat Im Auftrag
-----	-------	--

### Einwilligungserklärung des Leistungsanbieters

- Hiermit willige ich ein, dass Informationen über mein Angebot - einschließlich der erforderlichen personenbezogenen Daten (z.B. Ansprechpartner, Anschrift) - von den Vereinbarungspartner erfasst und gemeinsam mit den Angeboten anderer Leistungsanbieter an Leistungsberechtigte weitergegeben werden. Dies erfolgt zu dem Zweck, den Leistungsberechtigten einen Überblick über das zur Verfügung stehende Angebot zu verschaffen.
- Ich stimme einer Veröffentlichung der o. g. Daten im Internet zu; diese bezweckt eine weitere Erhöhung der Transparenz.

Mir ist bewusst, dass die Erteilung dieser Einwilligung freiwillig ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Sofern sie verweigert wird, entstehen hieraus keine negativen Folgen. Allerdings ist anzunehmen, dass die Nachfrage nach Leistungen durch eine Veröffentlichung steigen kann.

---

Ort	Datum	Unterschrift Leistungsanbieter
-----	-------	--------------------------------